Stadt Dietikon

Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung

vom 23. Februar 2026

Inhalt

I. Grundlagen 3
II. Informationen 3
III. Abfuhren 4
IV. Häckseldienst 11
V. Sammlungen 12
VI. Weitere Abfallarten 14
VII. Veranstaltungen 15
VIII. Gebühren 15
IX. Schlussbestimmungen 16

I. Grundlagen

Art. 1

Rechtsgrundlage

Der Stadtrat Dietikon erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Stadt Dietikon gestützt auf Art. 2, Abs. 3 und Art. 11 Abs. 3 der Abfallverordnung vom 2. Juli 2026.

Art. 2

Zuständige Stelle

Die für die kommunale Abfallwirtschaft zuständige Stelle ist das Abfallwesen der Infrastrukturabteilung der Stadt Dietikon.

Art. 3

Definitionen

Die Abfälle sind in den allgemeinen Bestimmungen der Abfallverordnung Art. 3 definiert.

Art. 4

Grundsätze

[1] Das Dietiker Abfallleitbildes, vom Stadtrat am 7. März 2022 festgesetzt, und die Abfallverordnung der Stadt Dietikon dienen als Grundlage für Entscheidungen und Massnahmen des kommunalen Abfallwesens. Abfallarme, langlebige bzw. mehrmals verwendbare Produkte (USG Art. 30 und 30a und kantonales AbfG 712.1, § 2, Abs. 1) sollen bevorzugt werden.

[2] Die Stadt ist Teil der Vereinbarung Regionale Sackgebühr im Bezirk Dietikon und hat einen stimmberechtigten Sitz in der Konferenz der Gesundheitsvorstände und Gesundheitssekretäre des Bezirks Dietikon (GVSBD)

II. Informationen

Art. 5

Informationen über die Entsorgung

[1] Die Stadt veröffentlicht jeweils Ende Jahr einen Entsorgungskalender für das kommende Jahr. Dieser wird allen Haushaltungen und Betrieben zugestellt sowie auf der Homepage/App der Stadt veröffentlicht. Der Entsorgungskalender und die Homepage/App der Stadt geben Auskunft über sämtliche Daten bezüglich der Abfuhren, Sondersammlungen, Öffnungszeiten der Sammelstellen und über spezielle Anlässe.

[2] In Wochen mit Feiertagen und aus betrieblichen Gründen kann die Zahl der Abfuhren eingeschränkt bzw. der Abfuhrtermin verschoben werden.

[3] Ein Anspruch auf Ermässigung der Gebühren entsteht daraus nicht.

III. Abfuhren

Art. 6

Bediente Strassen

[1] Abfuhren werden auf allen öffentlichen Strassen im Siedlungsgebiet durchgeführt; ebenso auf Privatstrassen, soweit deren Zugänglichkeit den von der Infrastrukturabteilung vorausgesetzten Anforderungen entspricht. Liegenschaften, für welche in der Baugenehmigung ein entfernter Sammelplatz definiert wurde, werden dort bedient.

[2] Mit dem Kehrichtfahrzeug nicht bedient werden:

- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nicht oder nur schwer befahren werden können.

- Durch parkierte Fahrzeuge, resp. Baustellen oder Naturereignisse (z.B. plötzlicher starker Schneefall) versperrte Strassen.

- Sackgassen ohne, bzw. keine ausreichende Wendemöglichkeit für Kehrichtfahrzeuge.

- Feld- und Flurwege

[3] Ein Anspruch auf Ermässigung der Gebühren entsteht daraus nicht.

[4] Ein Anspruch auf eine Leerung ausserhalb des regulären Abfuhrrhythmus entsteht daraus nicht.

[5] Bereitstellungsplätze können per Verfügung festgelegt werden. Dies betrifft auch private Grundstücke. Eventuelle Mietforderungen des Grundeigentümers sind privatrechtlich zu klären.

Art. 7

Zugelassene Container

Folgende Containergrössen, gemäss CH-Norm, sind zugelassen:

[1] Für Kehricht:

- 140, 240, 770 l Kunststoffcontainer, Farbe schwarz

- 800 l Stahlcontainer, Farbe silbergrau

- 1100 l Kunststoffcontainer, Farbe schwarz

- Unterflurcontainer mit 3-7 m^3 Inhalt

- Der Einsatz eines Presscontainers für Betriebe und Private ist bewilligungspflichtig und die Leerung wird vom Abfallwesen der Infrastrukturabteilung separat organisiert und verrechnet.

[2] Die Richtwerte benötigter Container für Kehricht liegen bei:
4 bis 10 Wohnungen: 1 x 770/800 l Container
11 bis 20 Wohnungen: 2 x 770/800 l Container
21 bis 30 Wohnungen: 3 x 770/800 l Container

Werden mehr als 3 Stück 800 Liter Kehrichtcontainer benötigt, sind Kehricht-Unterflurcontainer anstelle von 4-rad Container einzuplanen.

[3] Für Bioabfall:

- 140, 240, 770 l Kunststoffcontainer, Farbe Grün

- Unterflurliftanlagen mit 770 l Containern, Farbe Grün
Die Container aus Liftanlagen sind am Leerungstag oberirdisch bereitzustellen.

[4] Beim Kehricht aus Betrieben wird die Anzahl Container aufgrund der betrieblichen Verhältnisse und der verarbeiteten Materialien ermittelt. Die Stadt kann bei Bedarf die Zahl der benötigten Container festsetzen.

[5] Erwerb, Reinigung und Unterhalt von zugelassenen Containern sind Sache der Besitzer bzw. Besitzerinnen oder Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen. Defekte, schlecht unterhaltene und überfüllte Container können unentleert stehen gelassen werden. Die Stadt kann Reparaturen, Wartungen und Reinigung der Container verlangen.

[6] Die Stadt kann eine Containerpflicht für alle Liegenschaften erlassen.

Art. 8

Containerplatz

[1] Der Containerplatz ist der dauerhafte Standort der Container. In den meisten Fällen ist der Containerplatz auch der Bereitstellungsplatz zur Abfuhr inkl. Sperrgut.

[2] Kriterien für den Containerplatz sind:

- Die detaillierten Kriterien sind im Merkblatt Containerplätze ersichtlich.
- Der Containerplatz muss so gewählt werden, dass keine Rückwärtsfahrten des Entleerungsfahrzeuges nötig sind und/oder in einer Sackgasse ein genügend grosser Wendeplatz vorhanden ist.
- Die Distanz zum Containerplatz darf maximal 5 m bis zum Strassenrand betragen, von wo aus die Leerung erfolgt.
- Bei einer Distanz von mehr als 5 m müssen die Container am Tag der Leerung zum Bereitstellungsplatz gebracht werden.
- Der Containerplatz muss gut zugänglich sein (keine Stufen, kein geschlossenes Tor / keine geschlossene Tür). Zugangsöffnung von mind. 1.50 m Breite.
- Die Oberfläche des Containerplatzes muss eben und befestigt sein. Die Container dürfen nicht wegrollen.
- Die Container müssen hindernisfrei zum Sammelfahrzeug gelangen.
- 1.7 m^2 pro 770/800 l Container plus Manövrierraum.
- Freihaltung des Sichtwinkels bei Ein- und Ausfahrten.
- Keine Belästigung für Personen durch Gerüche.
- Allfällige Strassenanpassungen erfolgen auf Kosten der Bauherrschaft und im Einvernehmen mit dem Strassenunterhalt der Infrastrukturabteilung.

[3] Der Containerplatz und die Entfernungsangabe zur Strasse müssen für eine Baueingabe vollständig vermasst und im Umgebungsplan eingezeichnet sein.

[4] Der Containerplatz ist durch die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer einer Liegenschaft sauber zu halten.

[5] Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlicherweise am Containerplatz deponiert werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

Art. 9

Bereitstellungsplatz

[1] Der Bereitstellungsplatz ist der Standort der Container und des Sperrguts am Abfuhrtag.

[2] Kriterien für den Bereitstellungsplatz sind:

- Der Bereitstellungsplatz wird in Absprache mit dem Abfallwesen definiert.

- Der Bereitstellungsplatz muss so gewählt werden, dass keine Rückwärtsfahrten nötig sind oder in einer Sackgasse ein genügend grosser Wendeplatz vorhanden ist.

- Die Distanz des hintersten Containers darf maximal 5 m bis zum Strassenrand betragen, von wo aus die Leerung erfolgt.

- Der Bereitstellungsplatz muss gut zugänglich sein (keine Stufen, kein geschlossenes Tor / keine geschlossene Tür).

- Die Oberfläche des Bereitstellungsplatzes muss eben und befestigt sein. Die Container dürfen nicht wegrollen.

[3] Der Bereitstellungsplatz und die Entfernungsangabe zur Strasse müssen für eine Baueingabe vollständig vermasst und im Umgebungsplan eingezeichnet sein.

[4] Der Bereitstellungsplatz ist durch die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer einer Liegenschaft sauber zu halten.

[5] Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlicherweise am Bereitstellungsplatz deponiert werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

Art. 10

Kehricht

[1] Kehricht sind für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Siedlungsabfälle aus Haushalten, Betrieben und der Verwaltung (siehe Abfallverordnung Art. 3 Abs. 3). Einzelne Bestandteile sind im Entsorgungskalender und auf der Homepage/App der Stadt Dietikon unter Abfallarten gelistet.

[2] Die Kehrichtabfuhr erfolgt einmal je Zone und Woche:

Zone 1:	westlich der Reppisch und südlich der Bahnlinie (ohne Güteranlage)
Zone 2:	nördlich der Bahnlinie sowie Zentrum nördlich der Zürcherstrasse (ohne Zürcherstrasse)
Zone 3:	östlich der Reppisch und südlich der Linie Zürcherstrasse/Bahnlinie, inkl. Zürcherstrasse

Die Abfuhrtage sind im Entsorgungskalender und auf der Homepage/App der Stadt Dietikon publiziert.

[3] Gebinde:

Für den Kehricht werden die «Regionalen Gebührensäcken Limmattal» der interkommunalen Anstalt LIMECO verwendet. Alternativ können 800 l Stahlcontainer mit schwarzen Abfallsäcken gefüllt werden, sofern die Container zur Leerung mit einem Gebührenbändel versehen sind. Überfüllte Container werden nicht geleert.

Verkaufsstellen für Gebührensäcke und Gebührenbändel für Container werden durch die Infrastrukturabteilung genehmigt. Die Kriterien sind von der Konferenz der Gesundheitsvorstände und Gesundheitssekretäre des Bezirks Dietikon (GVSBD) definiert.

«Regionale Gebührensäcke Limmattal» sind im Detailhandel und am Schalter der Stadtkasse oder in anderen Limmattaler Gemeinden erhältlich (17, 35, 60 und 110 Liter).

Gebührenbändel für Container sind im Detailhandel und am Schalter der Stadtkasse oder über den Online-Schalter der Stadt erhältlich.

[4] Bereitstellung:

Gebührensäcke und Container dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Bereitstellung muss bis 07:00 Uhr erfolgt sein. Geleerte Container sind am Abfuhrtag wieder zurückzunehmen.

Die Gebührensäcke sind zugeschnürt und unbeschädigt bereitzustellen oder in zugelassenen Containern zu deponieren.

Sie sind am vorgesehenen Standort für die Abfuhr gut sicht- und erreichbar zu platzieren.

Dort wo die «Regionalen Gebührensäcke Limmattal» nicht in Containern deponiert werden, muss sichergestellt sein, dass die Säcke nicht von Wildtieren, wie Raben, Ratten oder Füchsen aufgerissen und die Inhalte verschleppt werden (Hinweis: am Morgen bis 07:00 Uhr bereitstellen). Andernfalls kann die Stadt die Benutzung von Containern anordnen.

[5] Nicht korrekt bereitgestelltes Abfuhrgut kann stehen gelassen werden und ist von den Inhabenden oder den Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaften gleichentags zurückzunehmen und einer ordnungsgemässen Entsorgung zuzuführen.

Mit Kehricht gefüllte schwarze bzw. nicht offizielle Abfallsäcke mit Sperrgutmarken und Gebührensäcke aus anderen Gebieten sind verboten.

Kehricht darf nicht in öffentlichen Abfallbehältnissen entsorgt werden (Abfallverordnung Art. 7 Abs. 9).

Die Stadt kann durch Probennahmen Herkunft, Menge und Art der Abfälle kontrollieren und die nötigen Massnahmen anordnen (Abfallverordnung Art. 12). Die Mitarbeitenden sind berechtigt private Grundstücke zu Kontrollzwecken zu betreten.

Aufwände, die der Stadt Dietikon durch die Massnahmen entstehen, werden den Verursachenden in Rechnung gestellt. Die Tarife für den Aufwand sind in der Tarif- und Gebührenverordnung geregelt.

Art. 11

Sperrgut

[1] Sperrgut sind brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden. Einzelne Bestandteile sind auf der Homepage/App der Stadt Dietikon unter Abfallarten gelistet.

[2] Sperrgut wird mit dem Kehricht bereitgestellt. Das Sperrgut muss auf privatem Grund bereitgestellt werden oder dem genehmigten Bereitstellungsplatz.

[3] Pro 6 kg Sperrgut ist gut sichtbar eine Sperrgutmarke aufzukleben. Diese sind im Detailhandel, am Schalter der Stadtkasse oder über den Online-Schalter der Stadt erhältlich.

[4] Bereitstellung:

- Sperrgutstücke werden einzeln bereitgestellt

- Die zulässigen Masse sind max. 1x1x2 m und max. 20 kg pro Stück

- Sperrgut darf erst am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr auf dem Bereitstellungsplatz deponiert werden.

[5] Teile aus Metall, Glas, Keramik etc., Elektronik- und elektrische Haushaltsgeräte welche als Separatabfälle auf der Sammelstelle entsorgt werden können, bzw. vom Handel zurückgenommen werden, sind zu entfernen.

[6] Noch brauchbares Sperrgut, welches als "Gratis zum Mitnehmen" bezeichnet wird, darf nicht auf öffentlichem Grund deponiert werden. Wird es auf privatem Grund abgestellt, muss es spätestens am gleichen Abend wieder weggeräumt werden (siehe kantonales AbfG 712.1, § 14).

[7] Sperrgut, welches die Maximalmasse überschreitet, kann direkt in der Kehrichtverwertungsanlage LIMECO, Reservatstrasse 5, 8953 Dietikon zu deren Konditionen abgegeben werden.

Art. 12

Altpapier und Karton

[1] Es werden Altpapier und Karton getrennt gebündelt eingesammelt. Einzelne Bestandteile sind auf der Homepage/App der Stadt Dietikon unter Abfallarten gelistet.

[2] Die Stadt organisiert mindestens monatlich eine Sammlung für Papier und Karton. Die Daten werden im Entsorgungskalender, auf der Homepage/App der Stadt und in den amtlichen Publikationen bekanntgegeben.

[3] Bereitstellung:

- Das Altpapier und der Karton (einzeln zusammengedrückt) müssen separat, sauber und straff gebündelt sein. Die Bündel dürfen max. 25 cm hoch sein.

- Die Bündel müssen beim Container- bzw. Bereitstellungsplatz deponiert werden.

- Altpapier und Karton dürfen am Abfuhrtag bis 08:00 Uhr bereitgestellt werden.

[4] Die Bündel dürfen nicht in Papiertragtaschen gepackt werden, nicht mit Klebeband oder Draht gebündelt sein und keine Fremdstoffe enthalten. Nicht korrekt bereitgestelltes Abfuhrgut kann stehen gelassen werden und ist von den Inhabenden oder den Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaften gleichentags zurückzunehmen und einer ordnungsgemässen Entsorgung zuzuführen. Andernfalls kann die Stadt die nötigen Massnahmen anordnen.

[5] Diese Dienstleistung ist bis auf Widerruf kostenlos.

[6] Die Sammlung kann von Dietiker Vereinen durchgeführt werden.

[7] Die Sammlung kann auch von geeigneten gewerblichen Dienstleistenden im Auftrag der Stadt durchgeführt werden.

[8] Papier und Karton können während der Öffnungszeiten an der Hauptsammelstelle Zelgli abgegeben werden.

Art. 13

Bioabfälle

[1] Bioabfälle (biogene Abfälle) sind Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft. Dazu gehören Garten- und Haushaltsabfälle sowie Speisereste. Einzelne Bestandteile sind auf der Homepage/App der Stadt Dietikon unter Abfallarten gelistet.

[2] Bioabfälle werden einmal pro Woche eingesammelt. Die Abfuhrtage sind im Entsorgungskalender und auf der Homepage/App der Stadt Dietikon publiziert.

[3] Gebinde:

Bioabfälle sind in genormten Containern ab 140 bis 770 Litern mit vollständig geschlossenem Deckel bereitzustellen. Stauden- und Astmaterial bis zu einem Durchmesser von 10 cm und einer Länge von 60 cm kann mit Hanfschnur (keine Plastikschnur) gebündelt werden. Christbäume (ohne Schmuck) können neben dem Bioabfallcontainer bereitgestellt werden. Die Bäume sind auf eine Länge von maximal 150 cm zu kürzen.

[4] Bereitstellung:

Bioabfallcontainer und Bündel sind am üblichen Bereitstellungsplatz zu deponieren.

Bioabfallcontainer und Bündel dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Bereitstellung muss bis 07:00 Uhr erfolgt sein.

[5] Diese Dienstleistung ist bis auf Widerruf kostenlos. Allfällige Gebühren werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung veröffentlicht.

[6] Die Stadt kann dort, wo nicht sauber getrennter Bioabfall bereitgestellt wird, die Leerung verweigern und Massnahmen anordnen. Wenn Biocontainer aufgrund von Fremdstoffen zweimal hintereinander nicht geleert werden können, wird eine kostenpflichtige Zwangsleerung mit der Kehrichtentsorgung durchgeführt.

[7] Grüngut kann im Garten oder mittels geeigneten Kompostern (z.B. Wurmkomposter) auf Terrasse oder Balkon selbst kompostiert werden.

[8] Die Stadt fördert und unterstützt die Kompostierung in Haus- und Familiengärten und in Siedlungen durch Beratung und einen Häckseldienst.

IV. Häckseldienst

Art. 14

Häckseldienst

[1] Verholztes Strauch- und Astschnittmaterial wird gehäckselt.

[2] Häckseldienste finden in jedem Stadtteil zweimal pro Jahr statt. Die Daten werden im Entsorgungskalender, auf der Homepage/App der Stadt und in den amtlichen Publikationen bekanntgegeben. Eine schriftliche Anmeldung ist notwendig.

[3] Bereitstellung:

- Grünes, frisches und sauberes Häckselgut bis zu einem Durchmesser von max. 20 cm und bis 3 m Länge wird gehäckselt.

- Das Häckselgut muss dort bereitgestellt sein, wo die Hackschnitzel abgelagert werden können.

- Die Bereitstellung muss am Tag der Häckselaktion bis 07:00 Uhr erfolgen.

[4] Diese Dienstleistung ist bis auf Widerruf kostenlos.

[5] Das Häckselgut darf keine Fremdstoffe wie Steine, Wurzelstöcke, Drähte etc. beinhalten. Häckselgut aus gewerblichem Unterhalt wird nicht gehäckselt.

[6] Das Häckselgut muss anschliessend selbst kompostiert oder als Mulchmaterial im Garten verwendet werden und darf nicht der Bioabfallsammlung mitgegeben werden.

V. Sammlungen

Art. 15

Sammelstellen für Separatabfälle

[1] Auf dem Zelgliareal wird eine bediente Hauptsammelstelle betrieben. Die Betriebszeiten sind im Entsorgungskalender, auf der Homepage/App der Stadt und in den amtlichen Publikationen publiziert.

[2] Neben den Wertstoffen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altöl und Kunststoffe, werden noch weitere Separatabfälle gesammelt. Diese werden im Entsorgungskalender genannt.

[3] Die Stadt betreibt Nebensammelstellen. Die Betriebszeiten sind im Entsorgungskalender, auf der Homepage/App der Stadt und in den amtlichen Publikationen publiziert.

[4] Folgende Separatabfälle können auf den Nebensammelstellen entsorgt werden:

- Stahl- und Weissblechdosen und Aluminium, Tuben aus Aluminium ohne Drehverschlüsse, vollständig entleerte Spraydosen
- Glas, Bruchglas (nur Verpackungsglas), Weinflaschen
- Gut erhaltene, saubere Textilien und Schuhe (z.B. Kleidungsstücke, Bett- und Tischwäsche, Lederwaren, Pelze, Taschen)

[5] Die Stadt kann die Sammlung weiterer Separatabfälle anbieten oder Sammlungen einstellen.

[6] Diese Dienstleistungen sind bis auf Widerruf kostenlos.

Art. 16

Textilien

[1] Textilien können an allen Nebensammelstellen und während den Öffnungszeiten auch an der Hauptsammelstelle Zelgli abgegeben werden.

[2] Textilsammlungen können in unregelmässigen Abständen durch geeignete gewerbliche Dienstleistende im Auftrag der Stadt durchgeführt werden. Die Textilsäcke werden an die Haushalte verteilt und an dem kommunizierten Datum beim Bereitstellungsplatz abgeholt.

[3] Nicht abgeholte Textilsäcke sind von den Inhabenden oder den Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaften gleichentags zurückzunehmen und einer ordnungsgemässen Entsorgung zuzuführen. Andernfalls kann die Stadt die nötigen Massnahmen anordnen.

Art. 17

Sonderabfälle

[1] Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Einzelne Bestandteile sind auf der Homepage/App der Stadt Dietikon unter Abfallarten gelistet.

[2] Die Stadt organisiert zusammen mit dem Kanton Entsorgungsaktionen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten. Das Sonderabfallmobil parkiert auf dem Zelgliareal.

Die Entsorgungsaktion wird viermal jährlich durchgeführt. Die Daten und Annahmezeiten werden im Entsorgungskalender, auf der Homepage/App der Stadt und in den amtlichen Publikationen bekanntgegeben.

[3] Gebinde: Die Sonderabfälle sollen im gut verschlossenen Originalgebinde zurückgebracht werden.

[4] Gemäss kantonaler Regelegung werden pro abgebende Person max. 20 kg Sonderabfall pro Jahr kostenlos entgegengenommen. Es werden keine gewerblichen Sonderabfälle angenommen.

[5] Alle Sonderabfälle können alternativ in die Verkaufsstellen oder in kantonal anerkannte Rücknahmestellen zurückgebracht werden.

Art. 18

Rücknahme durch den Handel

[1] Für folgende Wertstoffe besteht eine Rücknahmepflicht durch den Handel:

- Getränkeflaschen aus PET mit dem PET-Recycling-Logo
- Elektrische und elektronische Geräte aus Informatik, Unterhaltung, Büro und Kommunikation
- Elektrische und elektronische Haushaltsklein- und Haushaltsgrossgeräte (wie z.B. Kühlgeräte)
- Kleinbatterien und Auto-, Motorrad- und Velobatterien (Akkumulatoren)
- Leuchten und Leuchtmittel
- Sonderabfälle
- Photovoltaikmodule
- Pneu
- Tintenpatronen, Tonerkartuschen
- Camping-Gas
- Grosse Mengen Videokassetten, Musikkassetten und andere Datenträger wie CDs, DVDs oder BlueRay

[2] Ohne Pflicht werden durch den Handel teilweise zurückgenommen:

- Milch-, Rahm- und Trinkjoghurtflaschen, Flaschen für Wasch- und Putzmittel, Flaschen für Shampoos und kosmetische Anwendungen, Flaschen für Essig, Öl und Salatsaucen (Separatsammlung von Plastikflaschen bei den meisten grossen Detailhändlern)
- Brillen
- Getränkekarton (TETRAPAK)
- Kaffee- und Teekapseln aus reinem Aluminium
- Velos
- Wasserfilterkartuschen
- Möbel, Matratzen

VI. Weitere Abfallarten

Art. 19

Betriebsabfälle

Betriebsabfälle sind die aus Betrieben (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung oder Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen. Betriebsabfälle sind von den Verursachenden oder Betriebsinhabenden auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde übergeben werden. Inhabende von Betriebsabfällen müssen die zuständige Behörde über die Art, Mengen und Entsorgung oder Verwertung ihrer Abfälle orientieren.

Art. 20

Motorfahrzeuge

Ausgediente Motorfahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Händler oder Hersteller abzugeben.

Art. 21

Bauabfälle

Bauabfälle sind von den Verursachenden oder Inhabenden auf eigene Kosten entsprechend den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Art. 22

Tierische Abfälle

Unter dem Begriff tierische Abfälle werden allgemein Kadaver (tote Tiere) und Schlachtabfälle (Reste aus privaten Schlachtungen) zusammengefasst. Ihre Behandlung ist in der kantonalen Tierseuchenverordnung (KTSV) geregelt. Die Tierkörper müssen zur Entsorgungsstelle gebracht werden. Die Betriebszeiten und die Kontaktdaten sind im Entsorgungskalender und auf der Homepage/App der Stadt publiziert. Alternativ können die Tiere ins Tierkrematorium gebracht werden, deren Adressen im Entsorgungskalender zu finden sind.

Art. 23

Hundekot

[1] Hundehaltende sind verpflichtet, den Hundekot aufzunehmen (§13 Hundegesetz).

[2] Gefüllte Hundekotsäckchen können gut verknotet in den öffentlichen Abfallbehältnissen oder mit dem Kehricht entsorgt werden.

[3] Die Bereitstellung von Hundekotsäckchen wird über die Hundesteuer (via Sicherheits- und Gesundheitsabteilung der Stadt Dietikon) finanziert.

VII. Veranstaltungen

Art. 24

Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

[1] Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen eines Konzeptes für die Vermeidung, Wiederverwendung, Recyclierung, Verwertung und Beseitigung des anfallenden Abfalls, sowie für die Reinigung. Dieses muss von den Veranstaltenden zusammen mit dem Gesuch um Bewilligung für die Veranstaltung resp. dem vorübergehenden Gastwirtschaftspatent eingereicht werden.

[2] Die Stadt behält sich vor ein Verbot von Einweggeschirr und -getränkebecher auszusprechen.

Art. 25

Öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund

Für öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund wird empfohlen, ein Konzept für die Vermeidung, Wiederverwendung, Recyclierung, Verwertung und Beseitigung des anfallenden Abfalls, sowie für die Reinigung zu erarbeiten.

VIII. Gebühren

Art. 26

Gebühren

[1] Sämtliche Gebühren sind in den Tarif- und Vollzugsbestimmungen der Stadt Dietikon geregelt.

[2] Die Grundgebühren für Neubezüge werden pro rata erhoben. Es gilt der Zeitpunkt der Wasserzählerinstallation.

[3] Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen, insbesondere Sperrgut ohne Gebührenmarken), werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 27

Grundgebühren

[1] Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebäudevolumen gemäss Gebäudeschätzung, gewichtet mit einem Nutzungsfaktor, welche in der Tarif- und Vollzugsverordnung aufgeführt sind. Wobei ein Mindestbetrag von 50 Fr. pro Liegenschaft erhoben wird.

[2] Als anrechenbares Volumen für die Berechnung der Grundgebühr gilt die Summe der Volumina aller Objekte eines Grundstückes mit einem Volumen von mindestens 100 m^3. Der Volumenanteil über 20'000 m^3 des anrechenbaren Volumens wird nicht berücksichtigt.

[3] Eine Grundgebühr für Bioabfälle kann, gemäss gesetzlicher Vorgaben, eingeführt werden.

Art. 28

Mengenabhängige Gebühr

[1] Mengenabhängige Gebühren werden für die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut erhoben. Eine mengenabhängige Gebühr für die Abfuhr von Bioabfällen kann, gemäss gesetzlicher Vorgaben, eingeführt werden.

[2] Falls Betriebe mit 250 und mehr Vollzeitstellen Dienste der Stadt in Anspruch nehmen, werden separate vertragliche Vereinbarung getroffen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 29

Inkrafttreten

[1] Der Stadtrat genehmigt diese Ausführungsbestimmungen und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden alle früheren Vollzugsverordnungen zur Abfallverordnung aufgehoben.

Art. 30

Neubeurteilung

Gegen Verfügungen oder Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann in Anwendung vom Gemeindegesetz schriftlich innert 30 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden.

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann	Claudia Winkler
Stadtpräsident	Stadtschreiberin

Vom Stadtrat mit Beschluss vom 23. Februar 2026 erlassen.

In Kraft gesetzt auf den 1. November 2026 gemäss Stadtratsbeschluss vom 19. Oktober 2026.